

# BDI zur IED-Umsetzung – Wasserrecht (Kabinettsfassung)

*Entwurf zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 2) und der  
Abwasserverordnung (Artikel 4 (8))*

**13. Februar 2026**

## Zusammenfassung

Die EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist grundlegend neu gefasst worden und muss bis zum 1. Juli 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die neuen Regelungen der IED führen schon bei einer 1:1-Umsetzung zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand und zusätzlicher Bürokratie für die Betreiber von tausenden Industrieanlagen. Die nationalen über die IED hinausgehenden Vorschläge zum WHG verursachen zusätzliche Kosten und administrative Pflichten für Unternehmen, ohne dass hierfür eine europarechtliche Notwendigkeit besteht. Damit widersprechen sie dem im Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegten Grundsatz, EU-Vorgaben „1:1 und so schlank wie möglich“ umzusetzen. Der Koalitionsvertrag nennt die Industrieemissionsrichtlinie ausdrücklich und formuliert in den Zeilen 1201 ff.: „Die Industrie-Emissionsrichtlinie und die EU-Luftqualitätsrichtlinie übertragen wir 1:1 und so schlank wie möglich.“

Zum Beispiel: § 61d WHG-E geht deutlich über Maßgaben von Art. 18 IED hinaus. § 61d Abs. 2 WHG-E verweist für behördliche Abwägungsentscheidung bei Erteilung von Erlaubnissen auf Einhaltung der gesamten Bewirtschaftungsziele – Art. 18 IED bezieht sich nur auf Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (UQN). Ebenso wurden Ausnahmen für das WHG nicht 1:1 umgesetzt. § 61c Abs. 3 WHG-E muss daher um die auch in der IED vorgesehenen Ausnahmekriterien des „geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen“ ergänzt werden. Auch der Verweis in § 61c Abs. 3 Satz 2 WHG auf § 8 Abs. 3 Nummer 4 IZÜV geht über eine 1:1-Umsetzung des Art. 21 Abs. 5 IED hinaus.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist hochkomplex, unübersichtlich und schwer lesbar. Besonders die neu eingeführten §§ 61a – 61i WHG sollten in Hinblick auf Verständlichkeit und Struktur deutlich vereinfacht werden. Die zahlreichen Verweise sind verwirrend und erschweren es, die jeweiligen Anforderungen eindeutig nachzuvollziehen. Selbst die Mitglieder des AK Wasserwirtschaft im BDI – erfahrene Unternehmensvertreter, die regelmäßig Einleiterlaubnisse beantragen – kommen bei der Auslegung des Entwurfs in vielen Punkten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die verschiedenen genehmigungsrechtlichen Konstellationen sind nicht klar voneinander abgegrenzt, sodass es schwierig ist, die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen für behördliche Entscheidungen zu erkennen, zum Beispiel für:

**I. vorhandene Direkteinleiter**

- BVT in Deutschland umgesetzt: innerhalb und außerhalb der Bandbreite
- BVT in Deutschland nicht umgesetzt: innerhalb und außerhalb der Bandbreite.

**II. vorhandene Indirekteinleiter**

- BVT in Deutschland umgesetzt: innerhalb und außerhalb der Bandbreite
- BVT in Deutschland nicht umgesetzt: innerhalb und außerhalb der Bandbreite.

Darüber hinaus sind die Fallkonstellationen für neue Einleitungen (Neuanlagen) versus vorhandene Einleitungen (Bestandsanlagen) weder für die Direkteinleitungen (im § 61c) noch für Indirekteinleitungen (im § 61g) klar und eindeutig in getrennten Absätzen geregelt. Analog der Umsetzung der IED im Immissionsschutzrecht (siehe BREF LCP und 13. BlmSchV) müssen dann für vorhandene und neue Anlagen unterschiedliche Anforderungen formuliert werden.

Des Weiteren stellt sich insgesamt und immer drängender die Frage, warum wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen sehr unterschiedlich geregelt sind. Die begrifflich und systematisch unterschiedliche Umsetzung der IED im WHG und im BlmSchG führen zu einem komplizierten und unübersichtlichen Regelwerk. Die pragmatischen Regelungen im BlmSchG sollten als Blaupause im Wasserhaushaltsgesetz verankert werden, sodass sie sowohl für Genehmigungen als auch Erlaubnisse und Bewilligungen gelten. Zum Beispiel: Im BlmSchG kann die Behörde unabhängig von neuen Rechtsverordnungen auf Antrag handeln und praxiserrechte Lösungen finden (§ 12a Abs. 2 BlmSchG-E). Im WHG müsste erst die Abwasserverordnung geändert werden, was zu einer erheblichen Verzögerung führt.

**Hauptforderungen**

Die wichtigsten Forderungen des BDI in diesem Zusammenhang sind:

**1. Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen**

Alle Ausnahmetatbestände der IED- Richtlinie sollten im Wasserhaushaltsgesetz in deutsches Recht umgesetzt werden. Ausnahmemöglichkeiten müssen, wie in der Umsetzung im Bundesimmissionsschutzgesetz bereits erfolgt, auch im Wasserrecht umfassend umgesetzt werden, d. h. alle möglichen Tatbestände und Ausnahmegründe. Bisher fehlen im Ausnahmekatalog des WHG die Ausnahme für „Besonderheiten des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen“.

Das aufwändige europarechtliche Ausnahmeverfahren darf zudem nur für die Festlegung von Grenzwerten außerhalb der BVT-Bandbreiten (Best Available Techniques / „Beste verfügbare Techniken“) gelten (vgl. Vorschläge zum BlmSchG und WHG), entsprechend der im BlmSchG vorhandenen Differenzierung zwischen Ausnahmen innerhalb von BVTs und außerhalb von BVT-Bandbreiten. BVT-Bandbreiten werden im sog. Sevilla Prozess, dem zentralen europäischen Verfahren zur Erarbeitung und Aktualisierung der BVT-Merkblätter (BREFs) und der rechtlich verbindlichen BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie (IED) erarbeitet.

Im WHG muss darüber hinaus geregelt werden, dass Ausnahmen für bestimmte Anlagentypen sowohl direkt von Behörden unmittelbar als auch aufgrund einer Rechtsverordnung erlassen werden können.

## **2. Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie – EU-Wasser-Omnibus**

Der BDI setzt sich zudem dafür ein, dass die EU-Kommission in dieser Legislaturperiode eine Überarbeitung der WRRl vorlegt, um Rechtssicherheit über das Jahr 2027 hinaus zu schaffen. Hierzu schlägt der BDI ein Wasser-Omnibusverfahren vor und hat dazu ein eigenes Positionspapier erarbeitet.

## **3. Ausnahmen im WHG auch für Nicht-IED-Anlagen**

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht begrenzte Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Erlaubnispflicht ausschließlich für Anlagen vor, die unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) fallen. Für Kleinanlagen bzw. Nicht-IED-Anlagen bestehen derartige Ausnahmen nicht. Gleichzeitig gelten die in der novellierten Abwasserverordnung festgelegten, deutlich verschärften Emissionsgrenzwerte gemäß den BVT-Schlussfolgerungen auch für diese Kleinanlagen, obwohl sie eventuell in der Datenerhebung zum BREF nicht beteiligt waren.

Dies führt insbesondere in mittelständisch geprägten Industriezweigen zu erheblichen Herausforderungen. Die Einhaltung der neuen Anforderungen ist vielfach nur mit einem unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwand möglich. Eine wirtschaftlich sinnvolle Umsetzung der Vorgaben ist unter diesen Bedingungen für viele Betriebe nicht realisierbar. Es bedarf daher einer Regelung im WHG, die alle europarechtlich vorgesehenen Ausnahmen auch für Nicht-IED-Anlagen zulässt. Zudem sind abweichende Festlegungen für Emissionsgrenzwerte für nicht IED-Anlagen (Zeile 2 Anlagen nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Abwasserverordnung zu treffen.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelungen gilt, dass diese auf unbestimmten Rechtsbegriffen beruhen und daher ein hohes Maß an Unsicherheit bringen. Die Regelung in Art. 15 Ab. (3) IED erste Variante, wonach die Grenzwerte innerhalb der BVT-Bandbreiten auf der Grundlage einer Bewertung des Unternehmens erfolgen soll, könnte auch eine Lösung für die IED-Umsetzung im WHG sein.

## **4. Übergangsregelungen für neue Parameter**

Soll die Behörde einen Grenzwert (innerhalb oder außerhalb der Bandbreite) festlegen, benötigt sie hierfür Erfahrungswerte. Diese werden bei bekannten Parametern durch Messungen aus der Vergangenheit geliefert. Der Antragsteller hat also die Möglichkeit, mit Bezug auf Messwerte der Behörde zu zeigen, dass bei Anwendung der im BREF beschriebenen Techniken trotzdem eine Einhaltung des Grenzwerts nicht möglich ist (Wirtschaftlichkeit).

Problematisch wird dies aber bei Parametern, zu denen am jeweiligen Ablauf der Firma überhaupt keine Erfahrungswerte vorliegen. Hier können weder Betreiber noch Behörde Werte vorschlagen. Hier könnte man mit einem Übergangszeitraum argumentieren, in dem Erfahrungen mit dem in Frage stehenden Parameter gesammelt werden können.

## **5. Schlanke und unbürokratische Umsetzung: 1:1-Umsetzung**

Im Rahmen der Umsetzung der überarbeiteten EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED) in nationales Recht sollte größter Wert auf eine möglichst schlanke und praxisgerechte Ausgestaltung gelegt werden. Eine 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben ist dabei nicht nur geboten, sondern auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ausdrücklich als Ziel formuliert.

Es ist essenziell, sämtliche europarechtlich zulässigen Spielräume konsequent zu nutzen, um Genehmigungsverfahren in Deutschland zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zusätzliche nationale Anforderungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen, sollten vermieden werden, da sie unnötige Bürokratie erzeugen und die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie weiter belasten.

#### **6. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich**

Zusätzlich sollte jeglicher durch die IED bedingte zusätzliche bürokratische Aufwand für die Genehmigungsbehörden und die Anlagenbetreiber gleichzeitig durch Entlastungsmaßnahmen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die deutsche Industrie bittet Bund und Länder daher dringend darum, dass parallel zur IED-Umsetzung auch Vorschläge zur weiteren Entbürokratisierung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgelegt, beschlossen und zügig umgesetzt werden (vgl. z. B. Vorschläge im WHG zu Verfahrensfristen und Änderungsgenehmigung). Nach unserer Einschätzung wurde die Chance zur Modernisierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren im Wasserrecht leider nicht gleichermaßen wie im Immissionsschutzrecht genutzt.

#### **7. Beteiligung der Industrie bei Durchführungsrechtsakten sicherstellen**

In der IED sind eine Reihe von „delegated und implementing acts“ angekündigt, in denen weitere Details zur IED festgelegt werden. Aus Sicht des BDI sollte sich die Bundesregierung intensiv und frühzeitig in die Diskussionen zu diesen „acts“ auf europäischer Ebene einbringen. Die Industrie sollte bei Erstellung der deutschen Position einbezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>1</b>
<b>Hauptforderungen</b> .....	<b>2</b>
1. Alle Ausnahmetatbestände in deutsches Recht umsetzen .....	2
2. Überarbeitung der Wasserrahmenrichtlinie – EU-Wasser-Omnibus .....	3
3. Ausnahmen im WHG auch für Nicht-IED-Anlagen.....	3
4. Übergangsregelungen für neue Parameter.....	3
5. Schlanke und unbürokratische Umsetzung: 1:1-Umsetzung .....	3
6. Weitere Vorschläge zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung erforderlich .....	4
7. Beteiligung der Industrie bei Durchführungsrechtsakten sicherstellen .....	4
<b>Im Einzelnen</b> .....	<b>7</b>
1. § 61c Abs. 2 Satz 2 WHG-E: Verweis auf § 8 Abs. 3 Nr. 4 IZÜV streichen.....	7
2. § 61c Abs. 2 letzter Satz WHG streichen.....	8
3. § 61c Abs. 3 und 5, § 61g Abs. 3 WHG-E: Alle Ausnahmen der IED für die behördliche Entscheidung vollumfänglich umsetzen .....	8
4. § 61c Abs. 3 WHG: „die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen“ streichen .....	9
5. § 61c Abs. 5 Satz 1 WHG-E branchenspezifischen Ausnahmewerte berücksichtigen .....	10
6. § 61 c Abs. 3 WHG-E: Neustrukturierung entsprechend § 12 a BImSchG-E Abs. 1 und 4.....	11
7. § 61d Abs. 2 und 3 WHG-E streichen: Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer – keine 1:1-Umsetzung .....	12
8. § 61e Abs. 1 Nr. 3 WHG-E: Tiefgreifende industrielle Transformation – weiten Anwendungsbereich schaffen .....	13
9. § 61f WHG-E: Abweichungen von behördlichen Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise .....	13
10. § 61g WHG-E: ebenso rechtssystematisch fragwürdige wie Regelungen zu Direkteinleiter .....	14
11. § 61h: Zusätzliche streichen.....	14

12.	§ 61i Abs. 3 WHG-E: In Abstimmung mit der zuständigen Behörde.....	14
13.	§ 61i Abs. 5: WHG-E vereinfachen .....	15
14.	§ 99b Abs. 1 WHG-E .....	15
15.	§ 103 WHG-E muss sich auf die Genehmigung beziehen.....	16
16.	Verfahrensfristen im WHG einführen: Einheitliche Fristen für alle wasserrechtlichen Verfahren im WHG .....	16
17.	§ 8 Abs. 1 WHG ergänzen um Anzeige oder Änderungsgenehmigung.....	17
18.	§ 4 Abwasserverordnung-E .....	18
	<b>Impressum .....</b>	<b>19</b>

## Im Einzelnen

### 1. § 61c Abs. 2 Satz 2 WHG-E: Verweis auf § 8 Abs. 3 Nr. 4 IZÜV streichen

Der Verweis in § 61c Abs. 3 Satz 2 WHG-E auf § 8 Abs. 3 Nummer 4 IZÜV geht über eine 1:1 Umsetzung des Art. 21 Abs. 5 IED hinaus. Nach Art. 21 Abs. 5 lit. c IED kann eine vorzeitige Anwendung bei Änderung von Umweltqualitätsnormen nach Art. 18 möglich sein. Dies ist nicht gleichzusetzen mit Änderung umweltrechtlicher Vorschriften. Zumindest in der Begründung muss klargestellt sein, dass nur die Änderung von Umweltqualitätsnormen nach Art. 18 IED gemeint sind. Die Behörde kann ansonsten bei jeder Überprüfung nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen, wenn Rechtsänderungen erfolgt sind, z.B. neue umweltrechtliche Vorschriften, die eine Überprüfung oder Neufestsetzung der Begrenzung der Emissionen fordern. Erfolgt eine Veröffentlichung der BREFs oder unerwarteterweise eine zügige Umsetzung von BREF-Anforderungen in der Abwasserverordnung, können diese über § 61c Abs. 2 Satz 2 WHG-E auf § 8 Abs. 3 Nummer 4 IZÜV unverzüglich in die Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Das ist nicht im Sinne der IED, welche zwischen Alt- und Neuanlagen unterscheidet. § 8 Abs. 3 Nummer 4 IZÜV muss gestrichen werden, ansonsten hat sich die Unterscheidung zwischen Neu- und Bestandsanlagen faktisch erübrigt.

Die IED verlangt Compliance mit den BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von vier Jahren nach deren Veröffentlichung, und zwar auch für Bestandsanlagen. In den letzten Jahren wurde dieser Zeitraum allein bei der Umsetzung in allgemein bindenden Vorschriften wie Rechtsverordnung oder Allgemeine Verwaltungsvorschriften oftmals kaum eingehalten oder sogar überschritten. Die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen muss in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der BVT erfolgen. So sieht das BImSchG in § 7 explizit vor, dass bei neuen europäischen BVT-Standards die nationale Rechtsverordnung innerhalb eines Jahres zu erstellen bzw. anzupassen ist. Im Wasserbereich fehlt diese Vorgabe für den Gesetzgeber. Zudem muss eine weitere mindestens dreijährige Übergangsfrist vorgesehen werden, bis die Betreiber die BVT-Vorgaben einhalten müssen, falls eine Umsetzung in deutsches Recht innerhalb eines Jahres nicht gelingt.

Gerade bei Rechtsverordnungen, die unmittelbar gegenüber den Betreibern gelten, führte die verspätete Umsetzung zu erheblichen rechtlichen Nachteilen bei den Betreibern. Diese waren faktisch nicht in der Lage, die neuen Anforderungen zeitgerecht in ihren Bestandsanlagen zu erfüllen. Denn bei notwendigen technischen Anpassungen der existierenden Anlagen müssen diese zunächst geplant werden, danach folgt ein Zeitraum für die Beschaffung von Anlagen oder Anlagenteilen, oftmals bedarf es dann weiterer Anzeige- oder Genehmigungsverfahren und danach müssen diese neuen Anlagen/Anlagenteile errichtet werden. Im Regelfall werden bis zu drei Jahre für diese Vorgänge benötigt.

### 2. § 61c Abs. 2 Satz 2 WHG-E: keine Nachteile wegen Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht

Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht, die sich in der Vergangenheit bei vielen BVT-Umsetzungen gezeigt haben, dürfen jedoch nicht zu Lasten der Betreiber gehen. Beispiel: Durch die neue Umsetzung auf den strengstmöglichen Wert in der Abwasserverordnung und gleichzeitig der Direktgeltung nach vier Jahren wird ein zweigeteiltes System geschaffen. Bei Direktgeltung wird wahrscheinlich ein anderer Grenzwert in der Genehmigung festgelegt als in der deutschen Verordnung. Und sollte er weniger streng sein, wann muss die Anlage den Wert der Abwasserverordnung einhalten. Auch wenn mit § 61 c Absatz 6 WHG-E deutlich wird, dass eine Aufnahme von frisch veröffentlichten BVTs in die Inhalts- und Nebenbestimmungen außerhalb der 4-Jahres-Frist

nicht angestrebt wird, so bedarf es einer Klarstellung. Die Direktwirkung nach 4 Jahren ist grundsätzlich abzulehnen.

Die Umsetzung von BVT-Standards sollte in der folgenden Reihenfolge geschehen:

1. Erstellung neuer BVT-Standards auf europäischer Ebene unter Beteiligung der Industrie
2. Umsetzung in nationales Recht in Form einer Rechtsverordnung (hier AbwV)
3. Neuausstellung oder Anpassung von wasserrechtlichen Erlaubnissen durch die Behörden

Darüber hinaus: § 61c Abs. 3 Nr. 2 WHG-E soll nur gelten, wenn die Werte in der Verordnung strenger sind als von der Behörde im Einzelfall festgelegt. Andererseits würde dies zu einer Wettbewerbsverzerrung und „Bestrafung“ desjenigen führen, der eine Erlaubnis vor Novellierung der AbwV benötigt und erhält.

Ein weiteres Beispiel für die Belastungswirkung beim Betreiber infolge von Verzögerungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht ist die Pflicht zur Nachweisführung der Emissionsbandbreite (§ 61c Abs. 2 S. 3 WHG-E). Der Gesetzesentwurf verpflichtet an dieser Stelle Einleiter, eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorzulegen, in welcher analysiert wird, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite erreicht werden können. Unabhängig davon, dass dies aufgrund der unverhältnismäßigen Belastungswirkung auf Seiten des Einleiters bereits nicht überzeugt, bleibt offen, nach welcher Methodik und inwiefern dieser Nachweis und die Analyse zu führen sind. Dies stellt ein Einfallstor für einen Rückgriff der jeweiligen Behörde auf strengste und aufwändigste Probennahme-Mechanismen dar, beispielsweise eine orientierende Heranziehung der in der Abwasserverordnung an mehreren Stellen verlangten qualifizierte Stichprobe (2h-Probe).

Die neue Pflicht zur Bewertung der Emissionsbandbreite birgt daher das Risiko, dass Einleiter mit unverhältnismäßigen Anforderungen konfrontiert werden, die gleichzeitig auf einem Umstand beruhen, der durch den Einleiter weder verschuldet noch beeinflussbar ist, nämlich die nicht rechtzeitige Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht. Dies vermag den nunmehr gesetzlich festgelegten erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Betreiber/Einleiter nicht zu rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund ist für den Fall des weiteren Verbleibs dieser Pflicht im Gesetzesentwurf zumindest eine sachgerechte, repräsentative und praktikable Nachweisführung erforderlich, die sich an den europäischen Standards (wie beispielsweise allenfalls 24h-Mischprobe) orientiert und nicht über diese hinausgeht.

### **3. § 61c Abs. 2 letzter Satz WHG streichen**

Der Satz am Ende: Die behördliche Festlegung nach Satz 1 oder Satz 2 tritt an die Stelle der Emissionsgrenzwerte nach Satz 5. sollte gestrichen werden. Es handelt sich um einen überflüssigen und irritierenden Satz. Satz 5 stellt bereits klar, dass im Falle einer behördlichen Festlegung nach Satz 1 und 2 die Grenzwerte aus Verordnungen in Satz 5 nicht mehr anwendbar sind. Die Regelung in Absatz 2 wird mit Satz 5 missverständlich.

### **4. § 61c Abs. 3 und 5, § 61g Abs. 3 WHG-E: Alle Ausnahmen der IED für die behördliche Entscheidung vollumfänglich umsetzen**

Die Einleitung von industriellem Abwasser bedarf einer Erlaubnis, welche Emissionsgrenzwerte festlegt. Diese richten sich nach der Umsetzung von BVT-Werten in der Abwasserverordnung. Für den Fall, dass ein Industrieunternehmen einen Grenzwert nicht einhalten kann, sieht die IED-Richtlinie

Ausnahmen vor, mit Hilfe derer die Behörde von den festgelegten Grenzwerten abweichen kann. Unter strengen Voraussetzungen kann die Behörde also Werte festlegen, die oberhalb der BVT-Vorgaben liegt.

Die derzeitige Fassung des § 61c Abs. 3 WHG-E sieht lediglich die Ausnahmemöglichkeit „wegen technischer Merkmale der Anlage“ außerhalb der durch die BAT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Emissionsbandbreiten (BAT-AELs) vor. Die IED regelt jedoch eine weitere Ausnahme, welche Anlagenbetreiber geltend machen kann, den **geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen**. **Diese Ausnahme fehlt im WHG.**

§ 61c Abs. 3 WHG-E muss daher um die auch in der IED vorgesehenen Ausnahmekriterien des „geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen“ ergänzt werden. Dies ist für eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie zwingend erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig erheblich strengere Emissionsgrenzwerte aufgrund der umzusetzenden EU-Richtlinie zum Integrierten Wassermanagement (COM (2022) 540 final) in den IED-Anlagen einzuhalten sind. Da bereits absehbar ist, dass viele IED-Anlagen die strengsten Werte nicht für jeden einzelnen Schadstoff einhalten können, werden die Ausnahmeregelungen nochmal an Bedeutung gewinnen. Daher wurden die Ausnahmen in die IED-Richtlinie aufgenommen. Es muss daher gewährleistet sein, dass auch Anlagen in Deutschland alle Ausnahmeregelungen nutzen können, die das europäische Recht bietet. Eine Beschränkung der Ausnahmeregelungen für deutsche IED-Anlagen würde einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Anlagen aus anderen europäischen Ländern bedeuten.

#### **Der BDI schlägt daher folgende Änderung vor:**

*§ 61c Abs. 3 Satz 1 WHG-E: In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde **auf Antrag** abweichend von den dort festgelegten Anforderungen .... Festlegen kann, wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart **oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen** die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde...*

*Zudem muss die weitere Ausnahmemöglichkeit auch im Rahmen von Absatz 5 berücksichtigt werden:*

*§ 61c Abs. 5 Satz 4 WHG-E: Sollte die Anpassung der vorhandenen Einleitung an die geänderten Anforderungen der Rechtsverordnung nach Abs. 1 ..... wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage **oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen** unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde auf Antrag.....*

*§ 61g Abs. 3 Satz 1: In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von den dort festgelegten Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die jeweilige neue oder vorhandene Indirekteinleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen, wenn in besonderen in der Rechtsverordnung näher zu regelnden Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart **oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen** die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde.*

#### **5. § 61c Abs. 3 WHG: „die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen“ streichen**

In § 61c Abs. 3 Satz 1 sollte der Teilsatz, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen, gestrichen werden. Eine solche Bedingung ergibt sich nicht aus Art. 15 Abs. 5 IED und ist im Übrigen in den korrespondierenden Umsetzungsvorschriften zum BImSchG, KrWG oder BBergG ebenfalls

nicht vorgesehen. Der einzuhaltende Stand der Technik bleibt der BVT-Standard, der Betreiber erhält nur eine Ausnahme bezüglich einzelner Emissionswerte bzw. eine längere Frist zur Anpassung. Daher ist dieser Zusatz sachlich nicht nachvollziehbar. Im Übrigen bleibt für den Vollzug und den Rechtsanwender unerklärlich, welcher Stand der Technik hier zugrunde zu legen ist, Anforderungen aus der AbwV, die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder etwas anderes. Der Zusatz sollte daher gestrichen werden.

## 6. § 61c Abs. 5 Satz 1 WHG-E branchenspezifischen Ausnahmewerte berücksichtigen

Da die derzeitige Fassung des § 61c Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz WHG-E die Fiktionswirkung nur auf die allgemeinen, branchenübergreifenden Emissionsgrenzwerte nach Anhang 3 Teil C Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 AbwV beschränkt, bedarf es einer textlichen Erweiterung der Norm, die auch die **branchenspezifischen Ausnahmewerte** nach Anhang 3 Teil C Absätze 5 bis 8 AbwV mit einbezieht.

Zur Adressierung dieser Problematik enthält die neue Begründung zu § 61c Abs. 5 WHG-E in der Kabinettsentwurfs-Fassung (S. 160) bereits eine Klarstellung, wonach § 61c Abs. 5 Halbsatz 1 WHG-E die Möglichkeit der zuständigen Behörde unberührt lässt, weniger strenge Emissionsgrenzwerte in die Einleiterlaubnis zu übernehmen, soweit diese ausdrücklich in der Abwasserverordnung vorgesehen sind:

bewirkt eine Verbesserung der Rechtsklarheit in zeitlicher Hinsicht. Die Fiktionsregelung in Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 (neu) lässt die Möglichkeit unberührt, dass die zuständige Behörde, etwa aus Gründen der Rechtsklarheit, die Emissionsgrenzwerte der Abwasserverordnung in die Erlaubnis übernimmt. Dies umfasst auch die Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in besonders gelagerten Fällen in der Erlaubnis, sofern dies in den jeweiligen Anhängen der AbwV ausdrücklich vorgesehen ist (siehe etwa Anhang 3 Teil C Absatz 5 bis 8 AbwV). In derartigen Fällen entfällt die Fiktionswirkung nach Halbsatz 2. Im Übrigen entfällt die Fiktionswirkung, soweit der Bescheid, etwa wegen immissionsseitiger Anforderungen, weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt.

Die vorbeschriebene Rechtsunsicherheit kann durch eine (bloße) Erweiterung der Gesetzesbegründung nicht aufgelöst werden. Es braucht daher einer Übernahme des Begründungstextes in den Normtext des § 61c Abs. 5 WHG-E (Lösung 1). Alternativ ist die Aufnahme eines (weiteren) Ausnahmetatbestandes in § 61c Abs. 6 WHG-E denkbar, der – ähnlich des § 12a Abs. 1 BImSchG – einen Anspruch des Antragstellers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der zuständigen Behörde auf Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in den Einleitbescheid begründet (Lösung 2).

§ 61c WHG-E ist wie folgt anzupassen:

§ 61c Abs. 5 neuer Satz 2 WHG-E (Lösung 1): *Für vorhandene Einleitungen von Abwasser nach [...]; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit dieser nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt. Die Fiktionsregelung nach Satz 1 Halbsatz 2 lässt die Möglichkeit der zuständigen Behörde unberührt, auf Antrag die Werte der Abwasserverordnung in die Erlaubnis zu übernehmen. Dies umfasst auch die Zulassung branchenspezifischer Ausnahmewerte, wie sich diese aus Anhang 3 Teil C Absätze 5 bis 8 der Abwasserverordnung ergeben. In diesen Fällen entfällt die Fiktionswirkung nach Satz 1 Halbsatz 2.*

§ 61c WHG Abs. 6 WHG-E neuer letzter Satz (Lösung 2): *Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten oder weniger strenge Fristen festlegen. Es sind für die betroffene Anlage die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren*

*Techniken und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.*

## 7. § 61 c Abs. 3 WHG-E: Neustrukturierung entsprechend § 12 a BImSchG-E Abs. 1 und 4

Eine Rechtsverordnung, also die Abwasserverordnung, soll nach § 61c Abs. 3 WHG-E festlegen, für welche Anlagentypen welche Art von Ausnahmen von Emissionswerten durch Behörden zugelassen werden können. Die Ausnahmemöglichkeiten sollen somit in einem nachgelagerten Rechtssetzungsverfahren in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Ausnahmen sind jedoch aufgrund des Wesentlichkeitsprinzip darüber hinaus im Gesetz zu regeln. Im WHG muss daher klar geregelt werden, dass Ausnahmen für bestimmte Anlagentypen sowohl direkt von Behörden unmittelbar als auch aufgrund einer Rechtsverordnung erlassen werden können. Hier kann das Immissionsschutzrecht mit § 12 a BImSchG-E Vorbild sein, welcher in Abs. 1 innerhalb der Bandbreite und in Abs. 2 außerhalb der Bandbreite die Möglichkeit regelt, dass Behörden Einzelfallentscheidungen treffen können.

„§ 12a BImSchG: Emissionsbegrenzungen und Umwelleistungsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Wenn die Anwendung der in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte oder der in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerte im Einzelfall für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre, so **kann die zuständige Behörde** abweichende, weniger strenge Emissionsbegrenzungen **innerhalb** der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen.

(2) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umwelleistungsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten **kann die zuständige Behörde** auf Antrag Emissionsbegrenzungen **oberhalb** der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umwelleistungsbegrenzungen oberhalb der Umwelleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn...

Auch im Wasserrecht muss die Möglichkeit, behördlichen Einzelfallentscheidungen zu treffen, eindeutig im Gesetz geregelt sein mit der Unterscheidung „innerhalb der Bandbreite“ und „außerhalb der Bandbreite“. Innerhalb der Bandbreite darf auch im Wasserrecht entsprechend der BImSchG Regelung nicht das förmliche Ausnahmeverfahren gelten.

Aktuell besteht eine Gesetzeslücke für den Bereich innerhalb der Bandbreiten, konkret zwischen einem strengstmöglichen Grenzwert (festgelegt in einer RVO) und dem oberen Ende der Bandbreite.

### Beispiel:

BVT-Bandbreite: 1 – 10 mg/l AOX  
 in AbwV als strengstmöglichen Wert (§ 61c (1)): 5 mg/l  
 IED-Ausnahmen erst möglich (§ 61c (3)): > 10 mg/l  
 Es entsteht eine Lücke, die der Gesetzgeber aktuell nicht im WHG erfasst hat im Bereich zwischen 5 – 10 mg/l

Im WHG-E existiert derzeit keine Regelungen, die ermöglicht, dass ein Anlagenbetreiber Werte innerhalb dieses Bereichs beantragen und auf Basis seiner vorgelegten Bewertung erhalten kann. Es bedarf daher eine Regelung entsprechend **§ 12a Abs. 1 BImSchG-E**.

Zudem bedarf es einer Vorschrift **entsprechend § 12a Abs. 4 BImSchG-E**:

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

Der BDI fordert daher eine Neustrukturierung von § 61c:

#### **§61 c Antrag direkt bei der Behörde innerhalb der BVT-Schlussfolgerungen**

(X) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen kann die zuständige Behörde auf Antrag Emissionsbegrenzungen **innerhalb** der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten oder weniger strenge Fristen festlegen, wenn die nach Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte im Einzelfall für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wären. Es sind für die betroffene Anlage die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.

#### **§61 c Antrag direkt bei der Behörde oberhalb der BVT-Schlussfolgerungen**

(XX): Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen kann die zuständige Behörde auf Antrag Emissionsbegrenzungen **oberhalb** der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten oder weniger strenge Fristen festlegen, wenn 1. wegen technischer Merkmale der Anlage oder 2. wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre.

#### **§61 c Antrag direkt bei der Behörde für Zeiträume und Referenzbedingungen**

(XXX): Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen kann die zuständige Behörde auf Antrag in Bezug auf Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

### **8. § 61d Abs. 2 und 3 WHG-E streichen: Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer – keine 1:1-Umsetzung**

§ 61d Abs. 2 WHG-E verweist im Rahmen der behördlichen Abwägungsentscheidung bei der Erteilung von Erlaubnissen auf § 27 WHG und damit auf die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer. Zugleich regelt die Vorschrift die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten unterhalb des unteren Endes der BVT-Bandbreiten. Beides geht über eine 1:1-Umsetzung der Vorgaben aus Art. 18 IED hinaus, der sich ausschließlich auf die Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (UQN) und nicht auf die Einhaltung der gesamten Bewirtschaftungsziele oder sämtlicher Emissionsgrenzwerte nach den BAT-Schlussfolgerungen bezieht.

Problematisch erscheint insbesondere die Möglichkeit von Konfliktlagen, in denen IED-Anlagen mit anderen Einleitern, etwa kommunalen Kläranlagen, um die Nutzungskapazitäten eines Gewässers konkurrieren. Die Einbeziehung von Bewirtschaftungsplänen in die Abwägung könnte zu einer

faktischen Einschränkung der Zulässigkeit von IED-Anlagen führen, obwohl dies vom europäischen Recht nicht gefordert wird. Wenn die erheblich verschärften und neue UQNs, die aufgrund der europäischen Integrierten Wasserwirtschaft insbesondere im Hinblick auf den chemischen Zustand in Kraft treten, müssen diese von Deutschland innerhalb von 18 Monaten eingehalten werden. Einleitungsbescheide, die sich auf § 27 WHG beziehen, müssen zügig geprüft werden – obwohl dies nicht dem Ziel der IED-Richtlinie entspricht.

Der untere Wert der in den BVT-Schlussfolgerungen (BATC) festgelegten Emissionsbandbreite (AEL) stellt bereits den niedrigsten Wert dar, der unter Anwendung der besten verfügbaren Techniken technisch zuverlässig eingehalten werden kann. Emissionsgrenzwerte unterhalb dieses Wertes gelten damit als nicht BVT-konform, da ihre Einhaltung technisch nicht sichergestellt werden kann. Die AEL-Bandbreiten wurden bewusst so bemessen, dass sie nicht von allen bestehenden Anlagen eingehalten werden können – Ziel ist eine differenzierte Anwendung je nach Anlagenzustand, aber keine generelle Unterschreitung. Die in Abs. 2 geforderte Bewertung und Überwachung bei Unterschreitung der AEL-Bandbreiten läuft diesem Grundprinzip zuwider und schafft ein rechtlich und technisch nicht tragfähiges Instrument.

Es ist zudem unerklärlich, warum es dem einzelnen Einleiter nach § 61d Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 WHG-E obliegen soll, Schadstoffkonzentrationen im Gewässer, sprich Immissionen zu überwachen. Weder bestehen hierfür klare Vorgaben zur Messtechnik, zu den Messorten sowie den Messzeitpunkten noch verfügt der einzelne Einleiter oder ein von ihm beauftragtes Labor über das technische Equipment zur normgerechten Probenahme. Es stellt sich die Frage, wie die Behörde mit von mehreren Einleitern unterschiedlich gemessenen Schadstoffimmissionswerten im Gewässer umgehen soll. Die Überwachung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 kann demzufolge nur eine staatliche Aufgabe sein, die im Rahmen der Umsetzung der WRRL einheitlich durch die Wasserbehörden zu erfüllen ist. Die Abwasserverordnung verfolgt einen emissionsbezogenen Ansatz; Anforderungen können sich allein auf die Einleitung in das Gewässer beziehen.

Der BDI schlägt daher vor, § 61d Abs. 2 und 3 WHG-E zu streichen.

#### **9. § 61e Abs. 1 Nr. 3 WHG-E: Tiefgreifende industrielle Transformation - weiten Anwendungsbereich schaffen**

Die Regelung, wonach bei Anwendung von Zukunftstechniken, abweichende Vorgaben z. B. bei den Emissionsbegrenzungen oder Fristen gemacht werden können, sollte als „Soll-Vorschrift“ und nicht als „Kann-Regelung“ ausgestaltet werden. Die Kann-Regelung gibt den betroffenen Unternehmen keine Planungssicherheit.

In § 61 e sollte zudem die jährliche Berichtspflicht verlängert werden, da bei der Transformation innerhalb der 8-Jahresfrist nicht davon auszugehen ist, dass sich die Umstände kurzfristig ändern. Vorschlag: Die Berichtspflicht sollte einmalig und nachfolgend bei grundlegenden Neuerungen oder Änderungen im Rahmen der geplanten Transformation gelten.

#### **10. § 61f WHG-E: Abweichungen von behördlichen Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise**

Neben der Abweichung von der Rechtsverordnung sollte auch gleichermaßen die Abweichung von durch die Behörde festgelegten Grenzwerten gemäß § 61c und g WHG-E ermöglicht werden. Außerdem wäre zu prüfen, ob die Berichtskette von der Behörde über das BMUKN an die europäische

Kommission nach Abs. deutlich vereinfacht werden sollte, da er dem Grundgedanken des Bürokratieabbaus und der Reduktion von Berichtspflichten widerspricht.

### 11. § 61g WHG-E: ebenso rechtssystematisch fragwürdige wie Regelungen zu Direkteinleiter

Auch in den Regelungen zu den Indirekteinleitungen fehlt eine klare Trennung der Anforderungen an neue und vorhandene Indirekteinleitungen. Ebenso findet die bei Direkteinleitungen bemängelte, rechtssystematisch fragwürdige Verlagerung der Verantwortung für die BVT-Umsetzung auf die Behörden statt. Abs. 2 sieht unabhängig von dem Vorliegen einer nationalen Rechts- bzw. Umsetzungsverordnung die Festlegung von neuen BVT-Standards durch die einzelne Wasserbehörde für neue Indirekteinleitungen vor. Eine einheitliche nationale Umsetzung wird so verhindert, ein Auseinanderlaufen der Umsetzung der EU-Anforderungen von der nationalen bis auf die regionale Ebene, von Behörde zu Behörde ist vorprogrammiert.

Analog § 61c müssen auch für Indirekteinleitungen im Abs. 3 neben der Ausnahme „technische Merkmale und unverhältnismäßige Kosten“ die in der IED vorgesehenen Ausnahmekriterien des „geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen“ ergänzt werden (s.o.).

Im § 61g fehlt der Verweis auf den nachfolgenden § 61 h. Hiernach kann bei der Festsetzung der Anforderungen für die Indirekteinleitung immer die Reinigungsleistung nachfolgender Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Kläranlagen berücksichtigt werden. Außerdem muss eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle in das Gewässer (Teil C aller Anhänge der Abwasserverordnung) nicht für die Indirekteinleitung gelten.

### 12. § 61h: Zusätzliche streichen

Der § 61h ist missverständlich mit „zusätzlichen“ Anforderungen an die Indirekteinleitung tituliert. Das Wort „zusätzlich“ sollte gestrichen und durch das Wort „verminderte“ ersetzt werden.

### 13. § 61i Abs. 3 WHG-E: In Abstimmung mit der zuständigen Behörde

In § 61i Abs. 3 WHG-E ist die letzte Alternative „oder der abschließend bestimmten Pflicht“ wie folgt zu ergänzen:

*(3) Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 einer Inhalts- oder Nebenbestimmung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 61c Absatz 2 bis 6 oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 oder § 61c Absatz 1, aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 oder aus der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde unverzüglich den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Inhalts- oder Nebenbestimmung, der vollziehbaren Anordnung oder der abschließend bestimmten Pflicht, die sich aus einer Abstimmung mit der zuständigen Behörde ergeben kann, zu untersagen.*

In der Praxis ist es gängig, dass die Einhaltung einer Nebenbestimmung aus technischen Gründen zeitweise schwierig ist und die Behörde dem Betreiber daher die Möglichkeit eröffnet, technische Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ohne den Betrieb einzustellen. So kann die zuständige Behörde praxisnah und konstruktiv agieren.

#### 14. § 61i Abs. 5: WHG-E vereinfachen

In § 61i Abs. 5 WHG-E ist „zumutbar“ und „*Pflichten zur Erstellung von Transformationsplänen*“ zu streichen:

*(5) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 können nähere Regelungen erlassen werden über*

*1. Anforderungen, die das Umweltmanagementsystem nach Satz 1 zu erfüllen hat; dies schließt Regelungen ein, wonach*

*a) das Umweltmanagementsystem Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich ~~zumutbar~~, beinhalten muss,*

*b) Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden müssen,*

*2. Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, ~~Pflichten zur Erstellung von Transformationsplänen~~ sowie Konformitätsbewertungs- und Nachweispflichten des Betreibers im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem“.*

Das Wort “zumutbar” sollte in § 61i Abs. 5 Nr. 1 lit. a WHG-E gestrichen werden, da der Umsetzungsvorschlag zu § 61i Abs. 5 Nr. 1 lit. a WHG-E insoweit über die Anforderungen des Artikel 11 Buchstabe f der IED hinausgeht, welcher lautet: „Energie wird effizient verwendet, und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie wird nach Möglichkeit vorangetrieben; [...]“.

In § 61i Abs. 5 Nr. 2 WHG müsste die Anforderung *Pflichten zur Erstellung von Transformationsplänen* gestrichen werden. Denn zur Berücksichtigung des EU-Umweltomnibusvorhabens hat das BMUKN bereits die Anforderungen eines Transformationsplanes aus § 58e BImSchG und anderen Fachgesetzen entfernt. Das muss dann konsequenterweise auch für das WHG gelten.

#### 15. § 99b Abs. 1 WHG-E

In § 99 Abs. 1 WHG-E-E werden weiterhin abstrakte Betreiberpflichten aus § 61i Abs. 1 WHG iVm § 5 BImSchG als Grundlage für eine Schadensersatzpflicht geregelt. Doch solche abstrakten Pflichten können keine hinreichend konkreten Schadensersatztatbestände bilden. Es müssen Konkretisierungen in den Genehmigungen sein, wogegen verstoßen wird. Sonst bleibt die Regelung nicht vollziehbar und in der Praxis nicht anwendbar bzw. sie kann zu Spekulationsklagen führen.

## 16. § 103 WHG-E muss sich auf die Genehmigung beziehen

Die Voraussetzungen in § 103 Abs. 3 WHG-E, welche zu einer Sanktion in Höhe von drei Prozent führen, ist nicht akzeptabel. Art. 79 IED will die schwersten Verstöße mit mindestens drei Prozent des Jahresumsatzes sanktionieren. Art. 79 Abs. 2 bezieht sich auf die schwersten Verstöße, ohne zu erläutern, welche Fälle dies sein sollen. In dem Erwägungsgrund 51 der Änderungsrichtlinie wird erkennbar, dass Merkmale wie Gefährdung der Umwelt und eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen gegeben sein müssten, um einen schwersten Verstoß begangen zu haben. Wenn in § 103 WHG allein das Fehlen einer Erlaubnis ausreichend für eine derart einschneidende Sanktion ist, dann geht diese Regelung weit über die von der IED ursprünglich vorgesehenen Fälle hinaus. Eine fehlende Erlaubnis oder Genehmigung, ohne dass weitere Merkmale wie eine unmittelbare Umweltgefahr hinzutreten, rechtfertigt eine Sanktion in der vorgegebenen Höhe nicht.

## 17. Verfahrensfristen im WHG einführen: Einheitliche Fristen für alle wasserrechtlichen Verfahren im WHG

In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Industrie, im Bereich des EE-Ausbaus und im Infrastrukturbereich spielt die Benutzung von Gewässern eine herausragende Rolle und damit sind auch die wasserrechtlichen Verfahren von großer Bedeutung, um die Genehmigung zu erlangen. Bezogen auf wasserrechtliche Verfahren ist es erforderlich, dass analog zum Bau- oder Immissionschutzrecht zeitliche Fristen für die Prüfung, Bearbeitung und Antragsbescheidung eingeführt werden.

Bei wasserrechtlichen Erlaubnissen fehlen verbindlich einzuhaltende Fristen für die Bearbeitung und Bescheidung von Erlaubnis-Anträgen für „wesentliche“ Änderungen. Im WHG sollte analog zu § 7 der 9. BImSchV oder § 15 Abs. 2 BImSchG für „wesentliche“ Erlaubnis-Anträge eine Frist von einem Monat für die Vollständigkeitsprüfung eingeführt werden. Anschließend sollte analog zu § 10 Abs. 6a BImSchG über Erlaubnis-Anträge zu wesentlichen Änderungen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, zu unwesentlichen innerhalb einer Frist von drei Monaten, wahlweise bei einfachen Anzeigen, bei denen keine nachteiligen Änderungen auf ein Gewässer hervorgerufen werden können, innerhalb eines Monats entschieden werden. Die zuständige Behörde kann die Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Grundlage der Genehmigungsentscheidung sollte die zum Zeitpunkt der Erklärung der Vollständigkeit geltende Rechtslage sein.

### BDI-Änderungsvorschlag:

§ 11 Abs. 3

*(3) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens innerhalb von neun Monaten bei Errichtung, Betrieb oder Änderung von Vorhaben.*

Artikel 7 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (§ 11c Abs. 2 WHG-E Verfahren bei Wasserstoffinfrastrukturvorhaben) wird zusätzlich zu § 11 b in § 11c weitere Fristen für Erlaubnissen und Bewilligungen für bestimmte Anlagentypen einführen. Fristen für Erlaubnisse sind daher im WHG grundsätzlich möglich.

Daher sind für alle Verfahren Fristen einzuführen und nicht auf Anlagen für erneuerbare Energien zu beschränken. Jede Produktionsumstellung und jede Erneuerung ist auch mit veränderten Entnahme- und/oder Einleitbedingungen von Wasser verbunden. In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Industrie, im Bereich des EE-Ausbaus und im Infrastrukturbereich spielt die Benutzung von Gewässern eine wichtige Rolle, wasserrechtliche Genehmigungen sind für die Beschleunigung von Verfahren daher von großer Bedeutung. Die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren müssen mithilfe von Verfahrensfristen beschleunigt werden. Das Wasserrecht kennt keine Fristen für die Bearbeitung der Anträge, dies wird zunehmend zum Problem. So kann beispielsweise trotz vorliegender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung eine Anlage nicht in Betrieb genommen werden, da die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Wiedereinleitung von Wasser noch nicht abschließend bearbeitet ist. Im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollten daher Verfahrensfristen analog zum Bundesimmissionsschutzgesetz eingeführt werden.

### 18. § 8 Abs. 1 WHG ergänzen um Anzeige oder Änderungsgenehmigung

- In Anlehnung an § 46 WHG könnte in § 8 Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt werden:

Satz 2: *Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Wasser, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die Wassernutzung ist der Behörde anzuzeigen.*

- In Anlehnung an § 16 BImSchG könnte § 8 folgender Abs. 1a WHG angefügt werden:

*(1a) Die Änderung einschließlich der Verlängerung einer erlaubnis- oder bewilligungsbedürftigen Benutzung bedarf der Änderungserlaubnis oder -bewilligung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Unwesentliche Änderungen sind der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob die Änderung erlaubnis- oder bewilligungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, zu prüfen, ob die Änderung einer Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Fehlen Unterlagen, ist dies mit einer Begründung und Angabe, welche Unterlagen beizubringen sind, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige mitzuteilen.“*

Die wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung ist nicht von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG erfasst, so dass Unternehmen neben der BImSchG-Genehmigung eine wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung beantragen müssen.

Anders als im BImSchG oder anderen Fachzulassungen wurde im WHG bislang auf verfahrensoptimierte Regelungen wie ein Anzeige-, Änderungs- und ggf. vereinfachtes Verfahren verzichtet, weil das Wasserrecht von den Bundesländern teils bereits im 19. Jahrhundert in Landeswassergesetzen geregelt wurde. Das WHG ist 1960 in Kraft getreten. Das BImSchG hingegen erst 1974.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse waren in der Behördenpraxis ursprünglich sehr langfristig angelegt, bis zu 30 Jahre. Zudem waren die wasserrechtlichen Benutzungen hinsichtlich des Umfangs und der Zweckbestimmung regelmäßig offener formuliert. Daher bedurfte es seltener Änderungsgenehmigungen. Heute weisen wasserrechtliche Erlaubnisse hingegen regelmäßig deutlich kürzere Befristungen auf, 10 Jahre und kürzer sind keine Seltenheit. Zudem sind sie auf entsprechende spezifische

Benutzungen hinsichtlich des Umfangs und der Zweckbestimmung konkret tenoriert. Änderungen – unabhängig von Wesentlichkeit der Veränderung etwa hinsichtlich Mengen oder Zweckbestimmung – erfordern aus Sicht der Behörden dementsprechend häufig ein vollständiges neues Erlaubnisverfahren.

Teilweise wird die Notwendigkeit von Vollverfahren damit begründet, dass der Behörde im WHG ein Bewirtschaftungsermessen zukommt und der erforderliche vorsorgende Gewässerschutz dementsprechend eine Neuprüfung auch bei einer nur veränderten Benutzung erforderlich macht. Letzteres halten wir allerdings nicht für zwingend, da die Behörde auch bei einem Anzeige- und/oder (vereinfachten) Änderungsverfahren die (Un-)Wesentlichkeit einer Änderung für das Gewässer prüfen und die Erforderlichkeit eines Erlaubnisverfahrens vorgeben kann/muss. Zudem hat die Behörde im Wasserrecht (im Gegensatz beispielsweise zum BImSchG) sehr weitgehende Möglichkeiten nachträglicher Anordnungen, mit der sie jederzeit nachsteuern kann.

#### **19. § 4 Abwasserverordnung-E**

§ 4 AbwV-E regelt, dass die „Laboratorien, die Analysen- und Messverfahren für die Einleitung von Abwasser aus Anlagen nach § 1 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung durchführen, .... ein Qualitätsmanagementsystem im Einklang mit der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 anzuwenden“ haben.

Diese Konkretisierung der Anforderungen aus Art. 16 (3) IED ist in § 4 Abs. 3 AbwV-E zu weitgehend, es ist daher eine Klärung erforderlich, welche Normen besser geeignet bzw. ausreichend sind. Die Praxis zeigt, dass die Betriebslabore, die die Einleitüberwachung durchführen, in der Regel nicht nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind. Die Qualitätskontrolle durch Labore, die die Überwachung durchführen, erfolgt auf der Grundlage von CEN-Normen oder, sofern diese nicht zur Verfügung stehen, nach ISO-, nationalen oder anderen internationalen Normen, mit denen sichergestellt werden kann, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität erhoben werden.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Redaktion

Catrin Schiffer L.L.M.  
Senior Referentin | Bereich Energie, Mobilität und Umwelt  
T: +49 30 2028-1582  
c.schiffer@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D 2128